

Stellungnahme

**zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums für Wirtschaft und
Energie vom 03.07.2015**

**Erstes Gesetz zur Änderung des
Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes
(EnVKG)**

Präambel

Der BFW bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des ersten Gesetzes zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG).

Der BFW unterstützt das Ziel, die Motivation der Verbraucher zum Austausch alter ineffizienter Heizgeräte zu erhöhen. Positiv ist insbesondere, dass mit der Gesetzesänderung keine neuen ordnungsrechtlichen Verpflichtungen zum Austausch von Heizungsanlagen verbunden sind und für Eigentümer auch keine Kosten entstehen.

Im Einzelnen besteht jedoch erheblicher Nachbesserungsbedarf:

1) Aufwand- Nutzen

Hauptkritikpunkt ist, dass der Aussagewert (Nutzwert) des Labels sehr begrenzt ist. Denn das Label gibt allenfalls einen überschlägigen Hinweis darauf, wie effizient einzelne Heizgeräte arbeiten:

- Das Energieeffizienzlabel eignet sich höchstens für den Vergleich gleichartiger Geräte. Die Einstufung in die Effizienzklassen erfolgt gem. EnVKG-E jedoch unabhängig von der eingesetzten Technik. Das bedeutet: Wärmepumpen werden mit Gas- und Öl-Brennwertgeräten oder mit KWK-Anlagen verglichen, Luftwärmepumpen mit Erdwärmepumpen. Hinzu kommen Kombigeräte und Verbundanlagen aus verschiedenen Produkten.
- Eingestuft wird allein aufgrund der Werte, die ein Gerät unter den Bedingungen erzielt, die in der Norm festgelegt sind. Wie und wo das Gerät eingebaut wird, spielt gem. EnVKG-E keine Rolle. Die Einbausituation entscheidet aber oft über die tatsächliche Effizienz. Im ungedämmten Altbau etwa könnten ein Mikro-KWK oder ein Brennwertkessel effizienter arbeiten als eine Wärmepumpe, auch wenn letztere möglicherweise in einer höheren Effizienzkategorie eingestuft ist.
- Die Energieeffizienz eines Heizgerätes kann nicht isoliert von der Qualität und Konfiguration der Gesamtanlage und dem energetischen Sanierungszustand des Gebäudes festgestellt werden. Die isolierte Vergabe von Energieeffizienzklassen für einzelnen Heizgeräte kann damit keine objektive Aussage zur Energieeffizienz treffen. Denn es ist ja durchaus denkbar, dass ein Heizgerät mit einer schlechten Energieeffizienzkategorie innerhalb der Gesamtanlage sehr effizient funktioniert. Der Austausch des funktionstüchtigen Heizgerätes wäre in diesen Fällen wirtschaftlich nicht sinnvoll.

In Anbetracht des sehr begrenzten Nutzwertes ist der veranschlagte Erfüllungsaufwand der Verwaltung von 885.000 € pro Jahr zzgl. Entwicklungskosten für Software i. H. v. 330.000 € unverhältnismäßig hoch. Im Übrigen befördert der veranschlagte Personalbedarf von 9 Mitarbeitern eine unverhältnismäßige Zunahme von Bürokratie. Hier besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf.

2) Systemkonforme Gestaltung

- **Widerspruch zu anderen Energiekennzeichnungen**

Im Gegensatz zur Energieverbrauchskennzeichnung für Heizgeräte sind Energieausweise gem. EnEV gebäudebezogen und enthalten bereits Energieeffizienzklassen für das Gesamtgebäude. Die Modernisierungsempfehlungen in den Energieausweisen enthalten auch Empfehlungen für die Heizungsanlagen, so dass die zusätzliche Klassifizierung der „Heizungsanlage“ nicht mehr erforderlich ist. Um die gesetzliche Konkurrenzsituation zwischen EnEV und EnVKG zu vermeiden, wird somit vorgeschlagen, dass das Effizienzlabel nur dann vergeben wird, soweit keine Energieausweispflicht gemäß EnEV besteht. Dies ist in § 1 EnVKG-E entsprechend klarzustellen.

- **Normadressaten konkretisieren**

Normadressat kann nur der Eigentümer der betroffenen Heizgeräte sein. Denn nur der Eigentümer besitzt die Berechtigung, den Austausch des Heizgerätes zu veranlassen. Dennoch wird in §§ 16 ff EnVKG-E auch der Mieter als Normadressat benannt. Es wird daher vorgeschlagen, den Begriff „Mieter“ in §§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 3 Nr. 3, 18 Abs.1 Nr. 3, 19 Abs. 1 und Abs. 2 EnVKG-E zu streichen und dies auch in der Gesetzesbegründung adäquat zu berücksichtigen.

3) Freiwilligkeit gewährleisten

Da das Label für Heizgeräte nur einen überschlägigen Vergleich gleichartiger Heizgeräte ermöglicht (siehe oben), besteht die Gefahr, dass die per Software zugewiesenen Energieeffizienzklassen zu falschen Erwartungen führen. Im Übrigen besteht insbesondere das Risiko für vermietete Bestände, dass Mieter Gegenansprüche, zum Beispiel im Rahmen von Nebenkostenabrechnungen wegen eines vermeintlichen Verstoßes gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot, geltend machen. Die gesetzliche Freiwilligkeit für die betroffenen Eigentümer wäre hierdurch gefährdet. Der lediglich informatorische Charakter sollte daher in § 16 Abs. 2 Satz 2 EnVKG-E und auch auf dem Label klargestellt werden.

Der Formulierungsvorschlag, der sich an den Regelungen der EnEV für Energieausweise anlehnt, lautet wie folgt:

Die Angaben auf dem Etikett dienen nur der Information. Sie sind rechtlich unverbindlich und dienen nur dem überschlägigen Vergleich gleichartiger Heizgeräte. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die Angaben keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

BFW BUNDESVERBAND FREIER IMMOBILIEN- UND WOHNUNGSUNTERNEHMEN

Dem BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V. als Interessenvertreter der mittelständischen Immobilienwirtschaft gehören derzeit rund 1.600 Mitgliedsunternehmen an. Als Spitzenverband wird der BFW von Landesparlamenten und Bundestag bei branchenrelevanten Gesetzgebungsverfahren angehört.

Die Mitgliedsunternehmen stehen für 50 Prozent des Wohnungs- und 30 Prozent des Gewerbeneubaus. Sie prägen damit entscheidend die derzeitigen und die zukünftigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in Deutschland. Mit einem Wohnungsbestand von 3,1 Millionen Wohnungen verwalten sie einen Anteil von mehr als 14 Prozent des gesamten vermieteten Wohnungsbestandes in der Bundesrepublik. Zudem verwalten die Mitgliedsunternehmen Gewerberäume von ca. 38 Millionen Quadratmetern Nutzfläche.

GESCHÄFTSSTELLE BERLIN

Französische Straße 55
10117 Berlin
Tel.: 030 32781-0
Fax: 030 32781-299
office@bfw-bund.de
www.bfw-bund.de

GESCHÄFTSSTELLE BRÜSSEL

Rue du Luxembourg 3
1000 Brüssel
Belgien
Tel.: 0032 2 5501618
andreas.beulich@bfw-bund.de

VORSTAND

Andreas Ibel, Präsident
Dr. Christian Kube
Frank Vierkötter
Dirk Lindner

BUNDESGESCHÄFTSFÜHRER

Christian Bruch